

## **Stellungnahme der Verwaltung des Amtes Probstei zum Abschlussbericht über die überörtliche Prüfung des Amtes Probstei für die Jahre 2012 – 2016**

**hier: Prüfbericht des Amtes Probstei**

### **A) Vorbemerkungen:**

Prüfungsauftrag, Art und der Umfang der Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön ergeben sich aus dem vorliegenden Prüfungsbericht. Ergänzende Erläuterungen durch die Leiterin des Gemeindeprüfungsamtes sowie der Prüfgruppenleitung erfolgten in dem Abschlussgespräch am 27.09.2017, zu dem alle Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Mitglieder des Amtsausschusses nachrichtlich eingeladen waren. Dabei ist neben inhaltlichen Hinweisen darauf hingewiesen worden, dass zu gewissen Prüfungsfeststellungen eine Stellungnahme erwartet wird, zu vielen jedoch, zum Teil sogar ausdrücklich, nicht. Die Hinweise, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird, sind in einer gesonderten Aufstellung am Ende des Prüfberichtes aufgelistet.

Eine Stellungnahme der Verwaltung erfolgt in der Reihenfolge der Liste der Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird. Angesichts der seitens des Gemeindeprüfungsamtes in den Prüfungsschlussbemerkungen zu Recht formulierten Erwartungshaltung, sich auch mit dem gesamten Prüfungsergebnis „kritisch auseinanderzusetzen“, wird in den abschließenden Bemerkungen dieser Stellungnahme noch auf das eine oder andere Thema eingegangen werden.

Es ist notwendig, dass sich die Gremien der Selbstverwaltung mit den Inhalten der Prüfung sowie den verwaltungsseitigen Stellungnahmen auseinandersetzen und einen Beschluss fassen. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, sich per Beschluss der verwaltungsseitigen Stellungnahme anzuschließen.

Auch wenn es sicher der besseren Lesbarkeit dienen würde, wird darauf verzichtet, den Prüfungstext, auf den sich nachfolgende Bemerkungen beziehen, erneut wiederzugeben.

## **B) Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird**

### III.5 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder

Fakt ist, dass das Amt über eine Gleichstellungsbeauftragte verfügt und dass an deren inhaltlicher Arbeit in der Vergangenheit weder fachliche, qualitative noch quantitative Kritik geäußert wurde. Der Stellenplan sieht der genehmigten Regelung der Hauptsatzung folgend, die wiederum auf dem genehmigten Fusionsvertrag aus dem Jahr 2006 fußt, eine halbe Vollzeitstelle vor. Anders als das Gemeindeprüfungsamt beschreibt, ist nach Auffassung der Verwaltung keine Ausweisung einer Vollzeitstelle im Stellenplan notwendig.

§ 22a Abs. 1 S. 2 der Amtsordnung sieht zwar grundsätzlich eine Vollzeitbeschäftigung vor, lässt aber eine Teilzeittätigkeit zu, *wenn und soweit die ordnungsgemäße Erledigung der anfallenden Gleichstellungsaufgaben eine Teilzeittätigkeit zulässt*. Dies ist hier angesichts des vorbeschriebenen der Fall. Es handelt sich auch nicht um eine Soll-Vorschrift, wo wohl eine Ausnahme nur in atypischen Fällen möglich wäre, sondern der Gesetzgeber nutzt bewusst das Wort „*grundsätzlich*“, so dass von einer deutlich geringeren Schwelle im Regel/Ausnahme-Verhältnis ausgegangen werden muss. Die Gleichstellungsbeauftragte ist organisatorisch in alle Aufgabenstellungen eingebunden, so dass auch aus diesem Grund kein jedenfalls gesetzgeberischer Anlass besteht, den Stellenplan zu ändern.

Angesichts des altersbedingten Ausstiegs der Gleichstellungsbeauftragten im Jahr 2018 sind im Laufe des Jahres ohnehin diesbezügliche organisatorische Überlegungen notwendig. Die angeregte Änderung der Entschädigungssatzung wird vorgenommen.

Die verwaltungsseitige Stellungnahme zu III.5 ist mit der Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt.

### IV.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Künftig soll ein halbjährlicher Bericht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Schriftform erfolgen. Auch soll künftig, wie bereits in vielen Gemeinden üblich und dem Rat des Gemeindeprüfungsamtes folgend, die Haushaltssatzung mit Ermächtigungen gem. § 82 Abs. 1 GO versehen werden.

## IV.8 Verwahr- und Vorschusskonten

Bereits mit dem Abschluss des Haushaltsjahres 2017 ist eine Umstellung dahingehend erfolgt, dass die Rücklagen nunmehr unter der Gemeindegrenznummer des Amtes ausgewiesen werden und entsprechend in den kassenmäßigen Bestand des Amtes einfließen. Zudem wurde für jede amtsangehörige Gemeinde bzw. für jeden Zweckverband ein eigenes Rücklagenkonto eingerichtet.

Anzumerken ist allerdings, dass Teile der Verwahrkonten einschließlich des Verwahrkontos der Rücklagen seit vielen Jahren unter der Gemeindegrenznummer 27 einheitlich geführt wurden. Diesbezügliche Beanstandungen seitens des GPA hat es weder bei den „großen“ Prüfungen, noch bei den jährlichen Kassenprüfungen gegeben.

## V.2. Verwaltungsgebühren

Inhaltlich ist lediglich zu ergänzen, dass die im Bericht genannten Fallkonstellationen derart selten auftreten, dass es, auch wenn damit die Hinweise nicht in Abrede gestellt werden sollen, faktisch keine entsprechenden Gebührenabrechnungen gegeben hat. In der Tat ist es aber sinnvoll, die nun inzwischen nahezu 10 Jahre alte Regelung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren einer Überprüfung zu unterziehen.

## V.3. Straßenbau- und Erschließungsbeiträge

Angesichts der jüngsten Änderung der Gemeindeordnung, den Gemeinden die Freiheit zu belassen, entsprechende Satzungen über Straßenausbaubeiträge zu beschließen, bedürfte es dem Grunde nach wohl eher keiner Auseinandersetzung mehr mit den Anmerkungen des Gemeindeprüfungsamtes, zumal in der Schlussbesprechung bereits darauf hingewiesen wurde, den Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

Allerdings sind aus Sicht der Verwaltung aus grundsätzlichen Erwägungen doch einige Hinweise notwendig. Dabei geht es nicht um die aus Sicht der Verwaltung irriige Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes, eine Pflicht ergäbe sich aus dem Kommunalabgabengesetz. Dies ist nicht der Fall, wie sich auch aus einschlägigen Kommentierungen ergibt. Auch soll der Wunsch, das Amt möge für alle Gemeinden berichten, nicht bewertet werden. Es handelt sich um originäre Entscheidungen der Selbstverwaltungen der Gemeinden. Selbst wenn das

Amt die Auffassungen des Gemeindeprüfungsamtes uneingeschränkt teilen würde, verfügte das Amt über keinerlei Mittel, etwaige Nicht-Entscheidungen gegen den Willen der Gemeinden zu erzwingen. Das Amt kann an dieser Stelle daher nur Überbringer einer Botschaft sein. Im Übrigen hatte das Amt die Kommunalaufsicht schon bei der letzten Schlussbesprechung zur vorherigen Prüfung anlässlich eines konkreten Falles auf diesen Umstand hingewiesen und nicht zuletzt mit Mail vom 26.01.2012 ein Urteil übersendet, aus dem sich ergab, dass die Kommunalaufsicht durchaus Zwangsmittel einsetzen kann. Allerdings ergibt sich beim Lesen des Urteils keine uneingeschränkte Pflicht zur Erhebung von Beiträgen, sondern stellt diese durchaus in den Kontext einer konkreten Haushaltsituation. Uneingeschränkt zuzustimmen ist dem Gemeindeprüfungsamt jedoch in dem Rat, von der Einführung sog. wiederkehrender Beiträge Abstand zu nehmen. Dies entspricht der bisherigen Auffassung der Verwaltung.

Angesichts der Änderung der GO sind diese Ausführungen allerdings in der Tat ein Stück weit obsolet.

Von grundsätzlicher Bedeutung und jedenfalls in der Vergangenheit praktischer Relevanz sind jedoch die Anmerkungen, die im Kontext der Veranschlagung im Haushalt nach den Regelungen der Kameralistik zu sehen sind. Diese ziehen sich auch durch die gemeindlichen Berichte und bedürfen daher einer Klarstellung. Bereits mit dem Haushalt 2017 entstand in einer Gemeinde auf Initiative der Kommunalaufsicht eine Diskussion über die Art von Veranschlagungen, die im Grunde nun ihre Fortsetzung in den Prüfungsberichten findet.

Dem nun vorliegenden Bericht ist zu entnehmen, dass das Gemeindeprüfungsamt die Auffassung vertritt, dass alles, was nicht beitragspflichtig ist, im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen sei. In anderen Prüfungsberichten ist ausgeführt, dass die Erneuerung einer Heizung (weil nur Ersatz) mit einem Mitteleinsatz von über 50.000,00 Euro im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen sei. In anderen Berichten finden sich Ausführungen, dass die Anschaffung von Schutzhelmen oder Einsatzjacken für die Freiwillige Feuerwehr dagegen eine Etatisierung im Vermögenshaushalt erforderlich machen, weil sie einen Anschaffungswert von mehr als 150,00 Euro übersteigen, so dass keine „geringwertigen Wirtschaftsgüter“ mehr vorlägen.

Richtigkeit unterstellt, führt dies zu fast schon absurden Verhältnissen. Die Beschaffung von Feuerwehrausrüstung im Wert von 300,00 Euro wäre damit der Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes folgend kreditierbar, der Austausch einer zu erneuernden Heizung für 50.000,00 Euro hingegen nicht. Das führte des Weiteren zwangsläufig zum Abrutschen nahezu aller Haushalte in dauerhaft defizitäre Haushaltsituationen und zu dauerhaften Kreditgenehmigungspflichten.

Schon während der Prüfung aber auch im vorgeschalteten E-Mail-Verkehr wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass für die Veranschlagung im kameralen Haushalt die entsprechende Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Anwendung zu finden hat. Diese unterscheidet nicht zwischen „Verbesserung“ und „wesentlicher Verbesserung“. Sie macht auch nicht die Frage der Beitragsfähigkeit zum Maßstab. So kann auch die Sanierung eines Daches durchaus eine „*Veränderung des Anlagevermögens*“ im Sinne der Gemeindehaushaltsverordnung sein und wäre damit im Vermögenshaushalt zu veranschlagen. Es kommt also immer auf die konkrete Maßnahme an.

Es scheint, als wenn das Gemeindeprüfungsamt in seinen allgemein gehaltenen Ausführungen (auch an anderen Stellen) Herleitungen aus dem Bereich der Doppik durchführt. Nun soll nicht verkannt werden, dass dies dort so sein mag. Eine Begründung, warum es auch im Bereich der Kameralistik so sein muss, ist das jedoch nicht. So ist in einer anderen doppisch geführten Gemeinde außerhalb des Amtes eine Sanierung einer Turnhalle für über 1.000.000,00 € vorgenommen worden, die im laufenden Aufwand (analog Verwaltungshaushalt) abgerechnet wurde und damit zu erheblichen Erhöhungen der Schulkostenbeiträge führte. Dieses Verfahren fand die Zustimmung des Gemeindeprüfungsamtes. Es mag doppischen Regelungen entsprechen, aber solange die Gemeinden kamerale Haushalte führen, sind aus Sicht der Verwaltung allein die einschlägigen Regeln der Gemeindehaushaltsverordnung – kameral zu beachten.

So handelt es sich gem. § 1 GemHVO dann um im Vermögenshaushalt zu veranschlagende Beträge, wenn sie das *Vermögen der Gemeinden verändern*. Aus der Veränderung des Vermögens folgt dann der investive Zweck. Vermögensunwirksam wären hingegen solche Mittel, die für konsumtive Zwecke eingesetzt werden. Abs. 3 des § 9 -Investitionen- der GemHVO spricht von „Ausgaben.....für Bauten und Instandsetzungen an Bauten.....“. Die Kommentierung hierzu sagt: „Zu den Bauten zählen nicht nur neue Bauvorhaben, sondern auch die Erneuerungsarbeiten an Bauten.“ In § 44 GemHVO sind Baumaßnahmen dahingehend definiert, dass es sich dabei um die Ausführung von Bauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) sowie die Instandsetzung an Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dienen, handelt. Es ist daher begrifflich die Instandsetzung von der Unterhaltung abzugrenzen. Bei Investitionen handelt es sich gem. § 44 GemHVO um Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens. In den Zuordnungsvorschriften finden sich weitere Hinweise. So handelt es sich um Unterhaltungsmaßnahmen, wenn die Maßnahme der Erhaltung der Sache dient und keine erhebliche Veränderung der Sache zur Folge haben. Zum Stichwort „Veränderung“ wird in den Zuordnungsvorschriften des Verwaltungshaushaltes allerdings ausdrücklich ergänzt, dass es sich nur dann um Unterhaltungsmaßnahmen handelt, wenn sie keine erhebliche Werterhöhung nach sich ziehen.

Allerdings ist in § 44 GemHVO bei der Begriffsdefinition nicht die Rede von erheblicher Veränderung des Anlagevermögens.

Das GPA merkt am o.a. Beispiel eines Schulverbandes an, dass die Totalerneuerung einer Heizungsanlage zu einem Wert von oberhalb 50.000,-- € im Verwaltungshaushalt hätte veranschlagt werden müssen. Diesem Ergebnis kann in der Gesamtschau der erwähnten Vorschriften nicht gefolgt werden. Sicher mag im Einzelfall einer Maßnahme die Entscheidung der Veranschlagung im Vermögenshaushalt oder Verwaltungshaushalt eine schwierige sein, die in der Tat nicht alleine von der Summe abhängig gemacht werden kann, aber es dürfte unstrittig sein, dass die (notwendige) Totalerneuerung einer Heizungsanlage zu einer Veränderung des Anlagevermögens führt. Gleiches würde gelten, was im Übrigen auch bestätigt wurde, im Falle einer Sanierung einer Straße, soweit eben die Sanierung zu einer Veränderung des Anlagevermögens führt. Auf die Frage der Beitragsfähigkeit kommt es dabei nicht an, denn schon den maßgeblichen Vorschriften der GemHVO lässt sich nicht entnehmen, dass quasi alles, was nicht beitragsfähig ist, im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen wäre. Nach Auffassung der Verwaltung sind für die Richtigkeit der Veranschlagung allein die Regelungen der GemHVO -kameral- maßgeblich.

Auch wenn das unter rechtlichen Maßstäben keine Rolle spielen mag, würde die vom GPA geforderte Auslegung der GemHVO zu durchaus irritierenden Ergebnissen führen. In der Konsequenz wäre, wie beschrieben, die Aufnahme eines Kredites für die Totalerneuerung einer Heizung nicht möglich, für den Kauf von zwei Schutzjacken für die Feuerwehr hingegen schon. Das würde im Ergebnis allerdings schon daran scheitern, dass es wohl kaum eine Bank gäbe, die ein derartiges Ansinnen durch die Vergabe eines Kredites ermöglichen würde.

Des Weiteren wäre auf folgende der Verwaltungspraxis zu entnehmenden Abläufe und Problemstellungen schon bei Erstellung der Haushaltspläne hinzuweisen. Gerade bei Straßenbaumaßnahmen werden im Rahmen der Haushaltsberatungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zunächst Mittel bereitgestellt, ohne die für eine Beitragsfähigkeit notwendige Detailtiefe der Maßnahme selbst zu kennen. Den Gedanken des GPA folgend müsste daher schon bei Veranschlagung ein Bauprogramm einschließlich Kostenschätzung etc. vorliegen, um dann nebst einer von einem Rechtsanwalt (nicht Ingenieur) abzugebenden beitragsrechtlichen Einschätzung entscheiden zu können, ob eine Veranschlagung im Vermögens- oder im Verwaltungshaushalt erfolgen könnte. Das scheint nicht oder nur unter kaum hinnehmbaren Schwierigkeiten umsetzbar. Zudem wurde dem Amt in einem gemeindlichen Fall in einem Vorgespräch zum Schlussgespräch seitens des GPA ausdrücklich die Richtigkeit der Veranschlagung im Vermögenshaushalt bescheinigt. Auch in diesem Fall war zum Zeitpunkt der Etatisierung die Detailtiefe jedenfalls zur Prüfung einer Beitragsfähigkeit nicht hinreichend vorhanden.

Im Ergebnis ist für die Veranschlagung im Haushalt allein und nur die Gemeindehaushaltsverordnung kameral maßgebend. Andere Rechtsgebiete oder rechtliche Regelungen sind dabei nicht maßgebend.

Hinsichtlich der seitens des GPA vertretenen Auffassung zur uneingeschränkten Pflicht zur Erhebung von Ausbaubeiträgen nach dem KAG wurden schon während der Prüfung diverse Fragestellungen aufgeworfen, deren Beantwortung sich dem Bericht nicht entnehmen lassen. Angesichts der nun zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Änderungen der GO (nicht KAG) erübrigen sich aber Ausführungen hierzu. Den Gemeinden ist die Erhebung von Ausbaubeiträgen nach den Regelungen der Gemeindeordnung (hier sind sie nach Auffassung des Amtes übrigens auch richtig verortet) nunmehr freigestellt.

#### V.4 Obdachlosenunterbringung

Schon zum Zeitpunkt der Prüfung war die Arbeit zur gewünschten Nachkalkulation bereits begonnen und wird dem Amtsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### V.5 Asylbewerberunterbringung

Die gewünschte Sachstandsmitteilung ist bereits vor dem Schlussgespräch erfolgt und zwar telefonisch an den Leiter des zuständigen Fachbereiches des Kreises Plön. In der Tat bemängelte das GPA mit Vermerk vom 09.01.2017 die beschlossene Kalkulation in einigen Punkten. Der über zwanzigseitigen Stellungnahme des Amtes, deren Richtigkeit im Übrigen fachanwaltlich bestätigt wurde, begegnete das GPA letztlich nur mit aus der Ursprungsauffassung wiederholten Hinweisen. In dem eingangs erwähnten Telefonat wies der Unterzeichner darauf hin, dass an einigen Rechtspositionen festgehalten werden wird. Bei anderen könne durchaus gesprächsweise ein Einvernehmen erzielt werden. Auch bestünde kein Problem, die dann noch streitigen Positionen durchaus einer gerichtlichen Klärung zuzuführen. In dem Telefonat bestand dann durchaus Einklang darüber, in einem Gespräch zwischen Kreisverwaltung und Amtsverwaltung den Versuch zu unternehmen, auch in den Rechtsauffassungen Übereinstimmung zu erzeugen. Seither hat sich aber keine Rückmeldung des Kreises ergeben.

## VI.7 Gewährung leistungsorientierter Entgelte

In der Tat ist in der Vergangenheit übersehen worden, dass die Dienstvereinbarung mangels automatischer Verlängerungsklausel formal nicht wirksam war.

Eine gleichlautende Dienstvereinbarung mit Verlängerungsklausel ist allerdings zwischenzeitlich mit dem Personalrat schriftlich vereinbart worden.

## **C) Abschließende Bemerkungen**

Hinsichtlich der Ausführungen zu III (Amtsverwaltung und Selbstverwaltung) muss darauf hingewiesen werden, dass eine Aufgabe einer Außenstelle in Laboe nur bei einer Änderung des Fusionsvertrages in Betracht käme. Zumindest eine Erwähnung des Fusionsvertrages wäre notwendig gewesen.

Eine Bewertung der erforderlichen Anzahl der Ausschüsse in den Gemeinden steht dem Amt nicht zu. Ausdruck der kommunalen Organisationshoheit der Gemeinden ist es, auch über die Anzahl der ständigen Ausschüsse in eigener Verantwortung zu entscheiden. Natürlich ist aber richtig, dass eine gewisse Anzahl von Gremien und Sitzungen einen gewissen Organisationsaufwand und Personalaufwand nach sich ziehen. Auch eine Vereinheitlichung würde sicher zur Vereinfachung beitragen. Aus Sicht der Verwaltung kann allerdings jedenfalls bei der derzeitigen Lage und allein durch die Reduzierung der Zahl der Ausschüsse kein nennenswertes Einsparpotential erkannt werden.

In Ziffer IV.9 Vermögen findet sich die Aussage, dass eine Verfahrensweise im Bereich der Auflösung von Beiträgen „*vorausschauend auf einen Umstieg auf das doppelte Haushaltswesen gewählt*“ wurde. Hierbei kann es sich nur um einen Wahrnehmungsfehler handeln, denn keineswegs - das Gegenteil ist der Fall – wird verwaltungsseitig an eine Umstellung auf Doppik gedacht. Allein der dadurch entstehende Aufwand wäre nicht zu rechtfertigen. Richtig ist, wie übrigens auch in den Gremien berichtet, dass die Frage des Umstiegs angesichts der seit dem Haushaltsjahr 2016 vorzunehmenden Anlagenbuchhaltung geprüft wurde. Das Ergebnis war dabei klar und absolut eindeutig. Ein Umstieg auf Doppik kann nicht empfohlen werden.

An dieser Stelle erlauben wir uns den Hinweis, dass die Anlagenbuchhaltung im Wesentlichen mit eigenen Kräften erstellt wurde. In anderen Ämtern konnte dies nur mit externer Hilfe im sechsstelligen kostenpflichtigen Bereich geschafft werden. Wir gehen angesichts mangelnder Hinweise im Prüfungsbericht davon aus, dass die Anlagenbuchhaltung in ihrer Art und Weise auf die Zustimmung des GPA gestoßen ist. Jedenfalls wurden an dieser Stelle dank des Engagements der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhebliche Kosten zu Gunsten der Gemeinden vermieden.

Hinsichtlich des Abschnittes IV.14 – Ausgaben der Vermögenshaushalte wird die Amtsverwaltung keineswegs, wie vom GPA gewünscht „*korrigierenden Einfluss auf die Gemeinden*“ wahrnehmen. Dies steht der Amtsverwaltung weder zu, noch ist dies gewollt, denn es entspricht nicht dem Wesen der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden im Kontext einer Amtsangehörigkeit. Es entspricht auch nicht dem Selbstverständnis der Amtsverwaltung in seiner heutigen Konstellation. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das GPA eher den Blick auf die Kapazitätsgrenzen im Fokus hat. In den vergangenen Jahren erfolgten jedoch zum Teil in öffentlichen Sitzungen der Gemeinden, in den Gremien des Amtes und in vielfältigen Einzelgesprächen immer wieder Hinweise darauf, dass es eben diese nahezu natürlichen Kapazitätsgrenzen einer Amtsverwaltung gibt. Dies stellt aber keine Einflussnahme dar, sondern nur ein offenes Miteinander von Verwaltung und Selbstverwaltung.

Zum Thema Personal (Abschnitt VI) soll nur darauf hingewiesen werden, dass es anders als im Bericht vermerkt, keine externe Begleitung der Fusion gab. Es gab auch keine Bewertung eines Großteils der Stellen. Dieses ist sogar ausdrücklich ausgeschlossen gewesen. Eine externe Beratung gab es lediglich für die Personalräte in arbeitsrechtlicher Hinsicht. Auch werden nicht „*überwiegend*“ Stellenbewertungen selbst vorgenommen. In klaren Fällen mag dies der Fall sein, die Regel ist aber eine andere.

Das GPA bemerkt im Bereich der Personalkosten natürlich zu Recht, dass im Normalfall die Personalkosten regelmäßig steigen. Der vermerkte Rückgang der Personalkosten hatte seine Ursachen in der Tat in geringeren Beihilfekosten, aber eben auch in der Nichtbesetzung von Stellen, die gedanklich dem Jobcenter Kreis Plön zugeordnet sind. Das findet dann auf der Ausgabenseite, aber eben auch auf der Erstattungsseite seinen Niederschlag und erklärt im Übrigen den Großteil der Zahl der unbesetzten Stellen.

Der Bereich Auszahlung von Mehrarbeitsstunden an Beamtinnen und Beamte (Abschnitt VI.4) mag nicht ausdrücklich geprüft worden sein. Das GPA hat aber während der Prüfung

abgefragt, ob es hier derartige Fälle gegeben habe. Dies wurde unter Hinweis auf die bereits bekannten Vorschriften verneint.

Hinsichtlich des angeregten Internen Kontrollsystems (IKS-Abschnitt VII.2) muss erwähnt werden, dass mit Blick auf das IKS in der Tat kein Bewusstsein vorhanden war. Der allgemeinen Ausführung, es gäbe kein ausreichendes Risikobewusstsein kann hingegen nicht gefolgt werden. Zum IKS selbst können noch keine Ausführungen gemacht werden. Es sind noch keine vergleichbaren Verwaltungen bekannt, die ein derartiges System installiert hätten. Sowohl aus den mündlichen Erläuterungen des GPA als auch anhand dieses Berichtes lassen sich keine Umstände erkennen, die es nicht erlauben würden, das Thema IKS mit der gebotenen Ruhe und Sorgfalt anzugehen. Das Gegenteil ist der Fall.

In der abschließenden Gesamtschau dieses Prüfungsberichtes, der Prüfberichte der Gemeinden und Verbände, vor allem aber ausweislich der mündlichen Erläuterungen des GPA ist die Amtsverwaltung mit bzw. durch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualitativ gut aufgestellt, welches insbesondere auch mit Blick auf vorherige Prüfungsberichte deutlich wird. Die festgestellten Mängel sind meist sehr formaler Natur und sind ohnehin zum Großteil bereits abgestellt. In einigen Fällen bestehen rechtlich andere Einschätzungen, die aber keine nachteilige Bewertung der Verwaltungsqualität zulassen. Im Ergebnis dürfen wir daher mit dem Prüfungsergebnis zufrieden sein.

Schönberg, den 15.01.2018

Sönke Körber

Amtsdirektor